

STEUERFRAGEN BEI VC-INVESTMENTS

MITARBEITERBETEILIGUNGEN UND § 19a EStG

8. April 2025

Dr. Malte Bergmann, YPOG



FORUM

Transaktionen im Steuerrecht e.V.

AGENDA

- **Einführung und Grundlagen**
- Ausgewählte steuerliche Fragen
- § 19a EStG: Grundlagen, Voraussetzungen, Rechtsfolgen, Vor- und Nachteile
- § 19a EStG: Ausgewählte Zweifelsfragen
- § 19a EStG in der Praxis: Genussrechte und Pool-KG

EINFÜHRUNG & GRUNDLAGEN: MOTIVE UND GESTALTUNGSZIELE

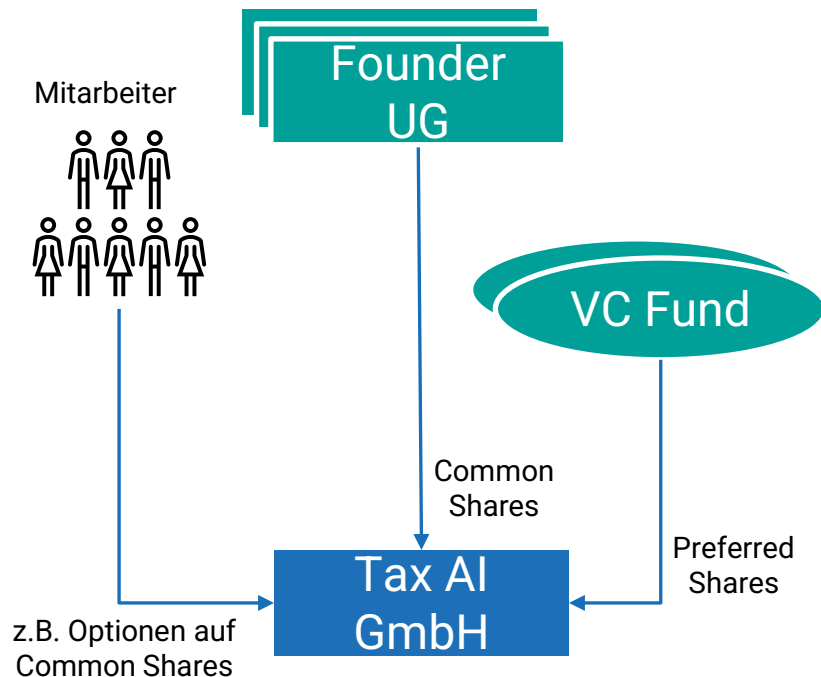
Kommerzielles Ziel: Gewinnung & Bindung attraktiver Mitarbeiter

- Beteiligung am Unternehmenserfolg (Incentivierung & Interessengleichlauf).
- Identifikation mit dem Unternehmen.
- Kompensation eines geringeren Grundgehalts.
- Durch geringeres Grundgehalt Schonung der Liquidität des Unternehmens.

Gestaltungsziele:

- Einfache, kostengünstige & flexible Umsetzung.
- Keine (weitreichenden) Mitbestimmungsrechte der Mitarbeiter.
- Wirtschaftlich attraktive Ausgestaltung.
- Vermeidung wirtschaftlicher Risiken für Mitarbeiter.
- Günstige Besteuerung dem Zeitpunkt und dem Grunde nach (kein dry income, Besteuerung als Veräußerungsgewinn).

EINFÜHRUNG & GRUNDLAGEN: KOMMERZIELLES



Finanzielle Daten der Instrumente:

- Grds. gleichlaufend mit Common Shares (unabhängig von rechtlicher Ausgestaltung).
- Ggf. Ausübungspreise / Hurdles, um nur künftige Wertsteigerungen abzubilden.

Weitere Vereinbarungen:

- Vesting (z.B. 1 Jahr Cliff, insg. 4 Jahre, ggf. Accelerated Vesting).
- IdR kein Verwässerungsschutz.
- (Möglichst) keine Verwaltungs- und Informationsrechte.

EINFÜHRUNG & GRUNDLAGEN: TYPISCHE ERSCHEINUNGSFORMEN

Instrumente mit sofortigem Zufluss

- „Normale“ Anteile.
- Hurdle Shares / Anteile mit negativer Liquidationspräferenz.
- Genussrechte.

Instrumente mit späterem Zufluss

- Optionen auf Anteile („ESOP“).
- Virtuelle Optionen („VESOP“).
- Mischformen.

EINFÜHRUNG & GRUNDLAGEN: STEUERLICHE GRUNDLAGEN

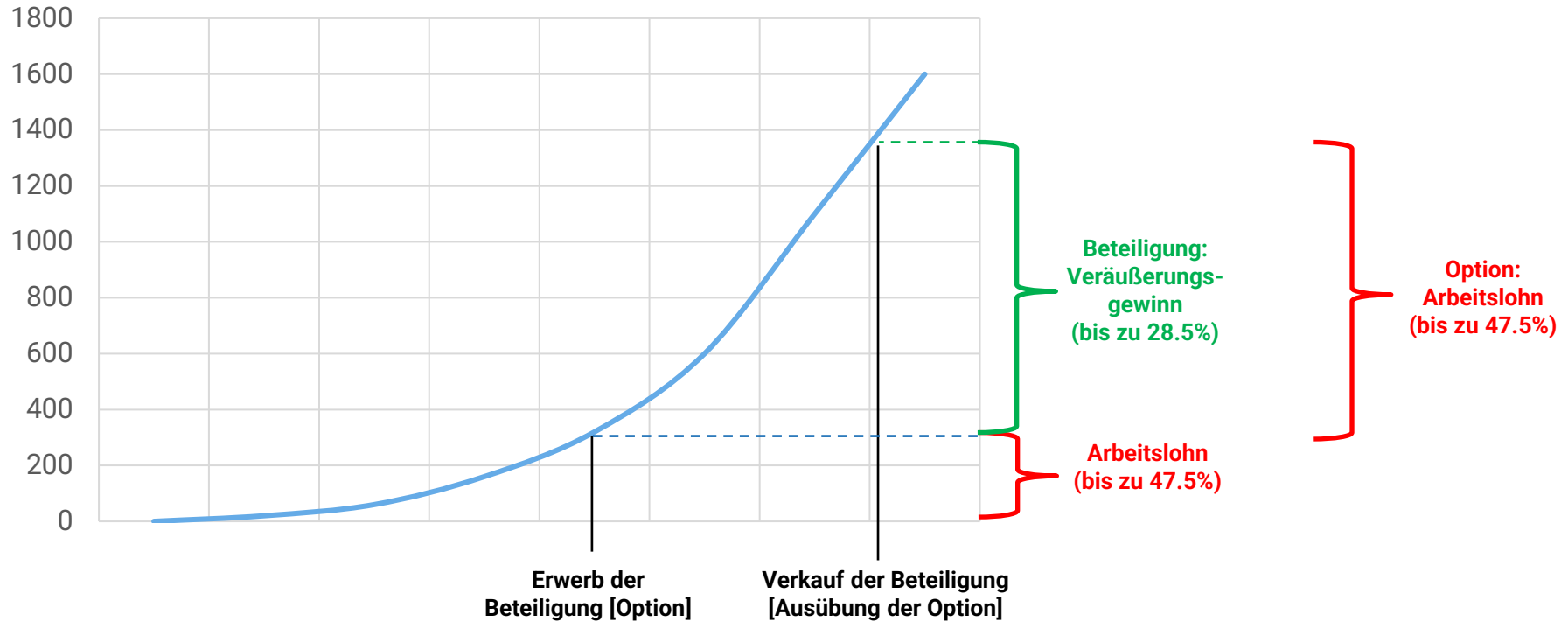
Besteuerung von Anteilen

- Lohnbesteuerung bei Einräumung, wenn (i) im Arbeitsverhältnis veranlasst und (ii) Übertragung unterhalb des gemeinen Werts.
- Anschließende Wertentwicklung ist steuerlich iRv §§ 17, 20 EStG oder § 8b KStG zu berücksichtigen.
- Beachte: Voraussetzung ist Erlangung des wirtschaftlichen Eigentums.

Besteuerung von Optionen

- Keine Besteuerung bei Ausgabe der Optionen, da kein Zufluss (unabhängig von Handelbarkeit).
- Lohnbesteuerung bei Ausübung (Übertragung Anteile/Zahlung) oder „Verwertung“ (=Verkauf, wohl auch verdeckte Einlage).
- Geldwerter Vorteil entspricht gemeinem Wert der erhaltenen Anteile abzüglich Ausübungspreis.

EINFÜHRUNG & GRUNDLAGEN: STEUERLICHE GRUNDLAGEN



EINFÜHRUNG & GRUNDLAGEN: DRY INCOME ALS KERNPROBLEM

Problem

- Besteuerung von Veräußerungsgewinnen ist steuerlich attraktiver als Lohnsteuer auf Optionen; iÜ auch kein (relevanter) gegenläufiger Effekt durch Betriebsausgabenabzug.
- Aber: Besteuerung bei Einräumung der Beteiligung führt zu zwei Problemen:
 - Es entsteht Steuer ohne Liquidität.
 - Wertminderungsrisiko: Wertminderungen reduzieren die Eingangsbesteuerung nicht, sondern führen allenfalls zu Verlusten iRv § 17 oder § 20 EStG.

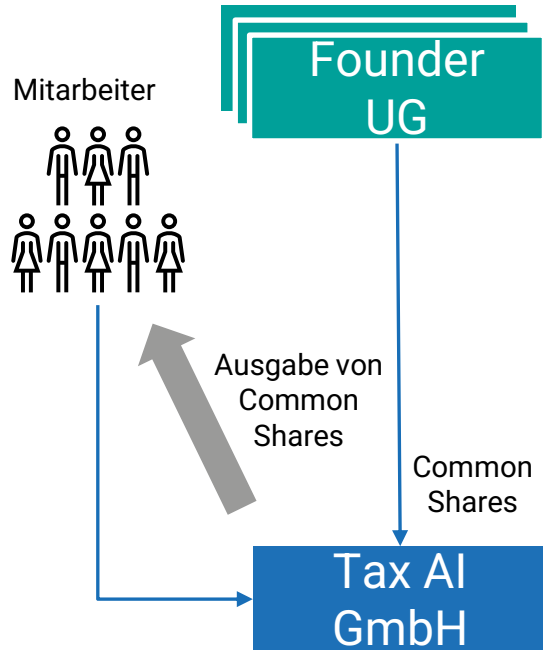
Lösungsansätze

- In der Praxis: Weitgehend Einsatz von Optionsprogrammen.
- Regelmäßig nur für (später hinzukommende) Gründer: Hurdle Shares (die sich häufig auch kommerziell anbieten).
- Nunmehr auch: § 19a EStG.

AGENDA

- Einführung und Grundlagen
- **Ausgewählte steuerliche Fragen**
- § 19a EStG: Grundlagen, Voraussetzungen, Rechtsfolgen, Vor- und Nachteile
- § 19a EStG: Ausgewählte Zweifelsfragen
- § 19a EStG in der Praxis: Genussrechte und Pool-KG

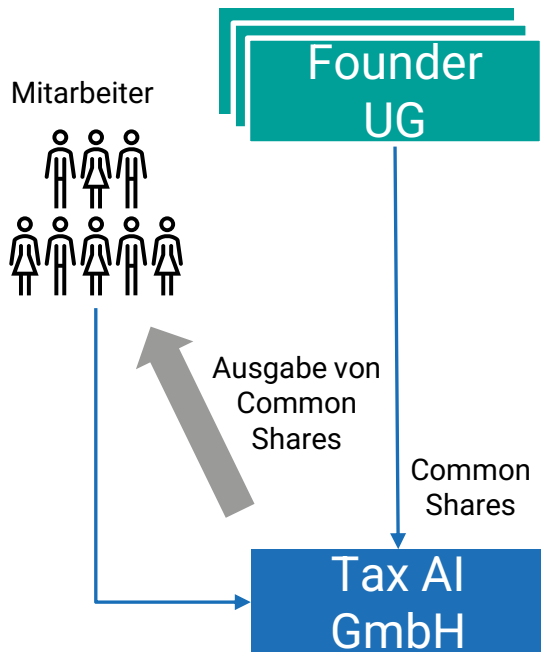
AUSGEWÄHLTE STEUERLICHE FRAGEN: ZUFLUSSZEITPUNKT



Fall 1: Mitarbeiter erhalten Common Shares

- Ausgabe von Common Shares zu nominal an Mitarbeiter (unter Verkehrswert).
- Anteile sind in der Satzung vinkuliert und es wird ein übliches (Reverse) Vesting vereinbart.
- Steuerliche Fragen:
 - Wann kommt es zum lohnsteuerpflichtigen Zufluss?
 - Unterschied wirtschaftliche Verfügungsmacht und wirtschaftliches Eigentum?
 - Maßstab: Begründung Sonderrechtsverhältnis = Übergang des wirtschaftlichen Eigentums?
 - Welchen Einfluss haben Vinkulierung und Vesting auf den Zufluss? (vgl. auch § 19a Abs. 1 Satz 3 EStG; BMF-Schreiben zu § 19a, Tz. 35.3)

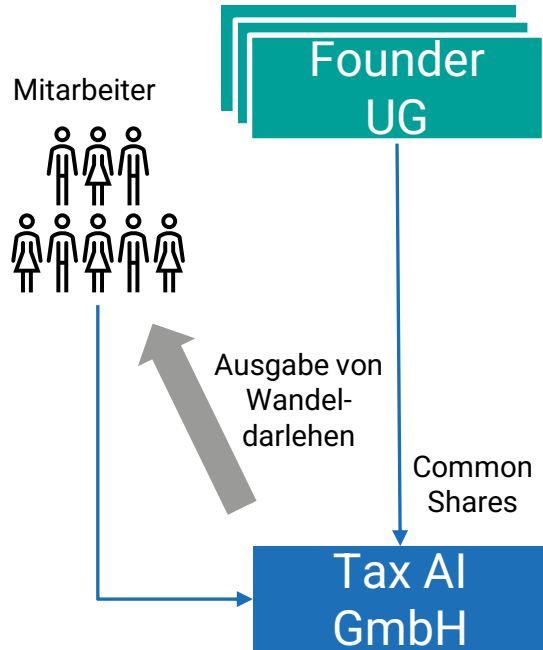
AUSGEWÄHLTE STEUERLICHE FRAGEN: BEWERTUNGSZEITPUNKT



Fall 2: Bewertungszeitpunkt = Zufluss?

- Wie Fall 1, zusätzlich ist Erwerb aufschiebend bedingt auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft zu der Frage, ob ein Sonderrechtsverhältnis begründet wird.
- Im Zeitraum zwischen Abschluss des schuldrechtlichen Vertrags und Eintritt der Bedingung (und damit Übergang des wirtschaftlichen Eigentums) kommt es zu einer erheblichen Wertsteigerung.
- Wie ist der geldwerte Vorteil zu ermitteln?
 - Variante 1: Bei Abschluss des Vertrags gab es noch keinen geldwerten Vorteil.
 - Variante 2: Bei Abschluss des Vertrags gab es bereits einen geldwerten Vorteil.
 - BFH VI R 73/12 (NV).

AUSGEWÄHLTE STEUERLICHE FRAGEN: WANDELDARLEHEN



Fall 3: Wandeldarlehen

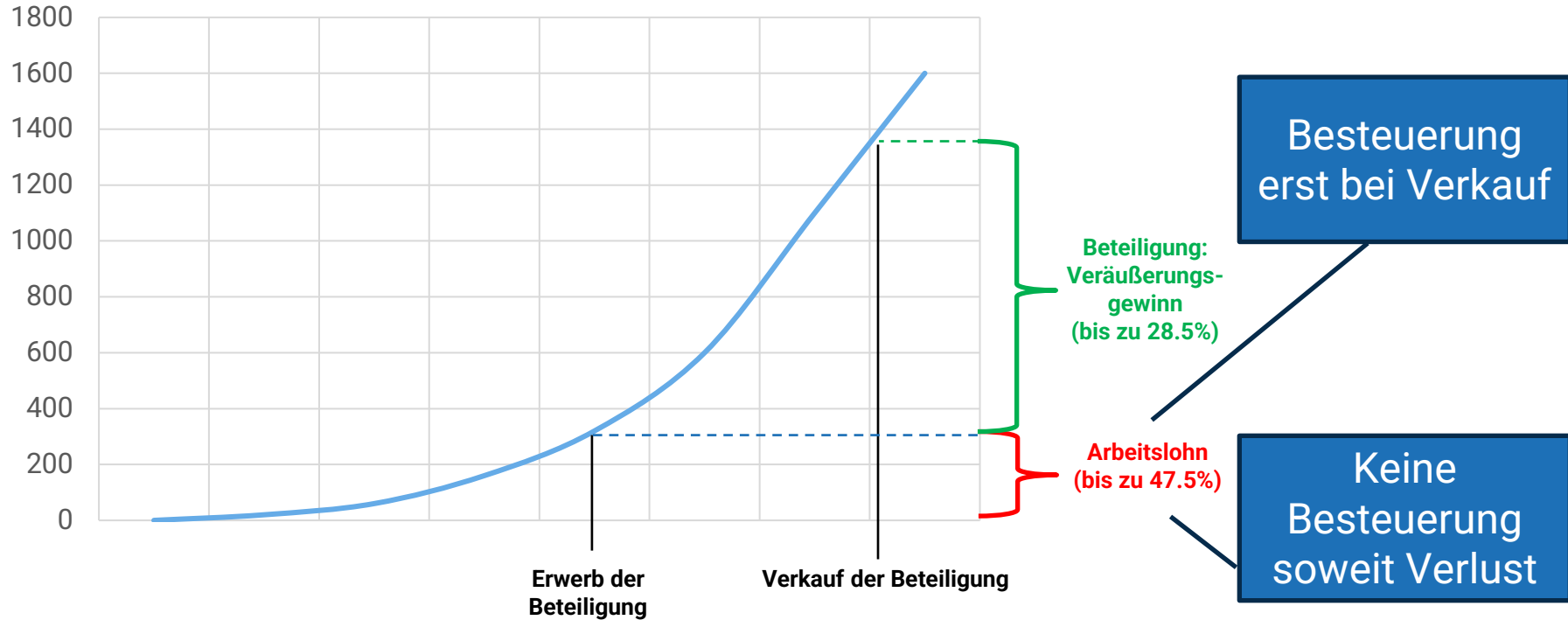
- Mitarbeiter zeichnen Wandeldarlehen, bei dem sie einen bestimmten Darlehensbetrag gewähren und neben der Rückzahlung das Recht zur Wandlung in Anteile zu einer fixen Bewertung erhalten.
- Wandeldarlehen unterliegt Vesting.
- Steuerliche Einordnung:
 - Ausübung führt zu geldwerterem Vorteil (wie Option).
 - Wie sind etwaige Zinsen einzuordnen? Aufteilung in zwei Instrumente (Darlehen und Option)?
 - Ändert sich die Beurteilung, wenn (mit Ausnahme des Vestings) zu gleichen Bedingungen Wandeldarlehen durch Investoren gezeichnet werden?

AGENDA

- Einführung und Grundlagen
- Ausgewählte steuerliche Fragen
- **Grundlagen des § 19a EStG**
- § 19a EStG: Ausgewählte Zweifelsfragen
- § 19a EStG in der Praxis: Genussrechte und Pool-KG

GRUNDLAGEN DES § 19A EStG

FUNKTIONSWEISE IM ÜBERBLICK



§ 19a EStG IM ÜBERBLICK

Voraussetzungen der aufgeschobenen Besteuerung, § 19a EStG

Anforderungen an das Unternehmen	Mitarbeiter	Bis zu 1.000 Mitarbeiter
	Finanzkennzahlen	bis zu EUR 100 Mio. Umsatz oder bis zu EUR 86 Mio. Bilanzsumme
	Einhaltung Größenkriterien	Im Jahr der Ausgabe oder in einem der 6 vorangegangenen Kalenderjahre
	Alter des Unternehmens	Maximal 20 Jahre bei Übertragung
Übertragende Person	Arbeitgeber oder Gesellschafter	
Art der Beteiligung	• Vermögensbeteiligung iSd 5. VermBG (Aktien, GmbH-Anteile, Genussrechte) • Arbeitgeberunternehmen oder verbundenes Unternehmen iSd § 18 AktG • Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn	
Formelle Voraussetzungen	• Zustimmung des Arbeitnehmers • Anwendung nur im Lohnsteuerabzugsverfahren (keine Nachholung möglich) • Aufzeichnung im Lohnkonto	

§ 19a EStG IM ÜBERBLICK

Rechtsfolgen der aufgeschobenen Besteuerung, § 19a EStG

Nachversteuerungsereignis

- Entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung der Beteiligung (auch verdeckte Einlage, Einlage in BV)
- Ablauf von 15 Jahren seit Gewährung (Ausnahme: Haftungsübernahme)
- Beendigung des Dienstverhältnisses (Ausnahme: Haftungsübernahme)

Bemessungsgrundlage

- Entspricht geldwertem Vorteil im Erwerbszeitpunkt (LSt-Auskunft möglich)
- Bei Wertminderung: Verringerung des geldwerten Vorteils
- Bei Beendigung des Dienstverhältnisses und Rückübertragungspflicht (Leaver) ist nur gezahlte Vergütung anzusetzen

Sozialversicherung

- Keine Geltung für Sozialversicherungsbeiträge
- Soweit Beitragsbemessungsgrenze nicht überschritten, entstehen mit Gewährung der Beteiligung Sozialversicherungsbeiträge.

§ 19a EStG: VOR- UND NACHTEILE

Vorteile

- Vermeidung von dry income, nunmehr auch praxistauglich (da Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zwingend zur Besteuerung führt).
- Ermöglichung von Kapitaleinkünften.
- Steuerlich grundsätzlich verhältnismäßig einfach umsetzbar (geringere Komplexität als Hurdle Shares).
- Anspruch auf Lohnsteueranrufungsauskunft zur Bewertung.

Nachteile

- „Echte“ Anteile sind für eine größere Zahl von Mitarbeitern problematisch wegen Beurkundungserfordernis und bestimmter unbeschränkbarer Governancerechte.
- Bewertung bei Ausgabe erforderlich.
- Umsetzung von Strike Prices komplexer als bei Optionen.
- Keine Möglichkeit, Beteiligungsgesellschaften zu verwenden.
- Kein (vollständig) steuerneutraler share for share-Deal möglich.
- Keine Umstrukturierungen möglich, die neue Gruppenobergesellschaft erfordern.

AGENDA

- Einführung und Grundlagen
- Ausgewählte steuerliche Fragen
- Grundlagen des § 19a EStG
- **§ 19a EStG: Ausgewählte Zweifelsfragen**
- § 19a EStG in der Praxis: Genussrechte und Pool-KG

§ 19a EStG:

AUSGEWÄHLTE ZWEIFELSFragen

Systematik

- Gibt es Auswirkungen im Veranlagungszeitraum der Gewährung (Steuersatz, Elterngeldgrenze,...)?
- Wohl nicht: Technisch keine Stundung, es handelt sich um eine erst später entstehende Steuer (trotz früherem Zufluss)

Begünstigte Beteiligungen

- Inlandsbezug (§ 2 Abs. 1 Buchst. h/I 5. VermBG) erforderlich? EU-rechtskonforme Auslegung?

Umwandlung (V)SOP in Anteile

- Ist Umwandlung/Ausübung von Optionen in Anteile/Genussrechte von § 19a EStG erfasst?
- § 19a erfordert Gewährung „zusätzlich zum ohnehin geschuldetem Lohn“.
- Sollte erfasst sein (BMF-Schreiben, Tz. 35).

Beteiligung über Personengesellschaft

- Gewerblich vs. vermögensverwaltend
- Einräumung von PersG-Beteiligung, ob wohl nicht in 5. VermBG genannt?

AGENDA

- Einführung und Grundlagen
- Ausgewählte steuerliche Fragen
- Grundlagen des § 19a EStG
- § 19a EStG: Ausgewählte Zweifelsfragen
- **§ 19a EStG in der Praxis: Genussrechte und Pool-KG**

§ 19a EStG: GENUSSRECHTE UND POOL-KG ÜBERBLICK

Unmittelbare Beteiligung

- Arbeitnehmer erhält unmittelbar GmbH-Anteile/Aktien.
- Arbeitnehmer muss Partei des SHA werden und wird in CapTable aufgenommen.
- Treuhand grds. möglich.
- Problem: Ausschluss von Governance-Rechten nur eingeschränkt möglich, daher regelmäßig keine Option.

Beteiligung über Genussrechte

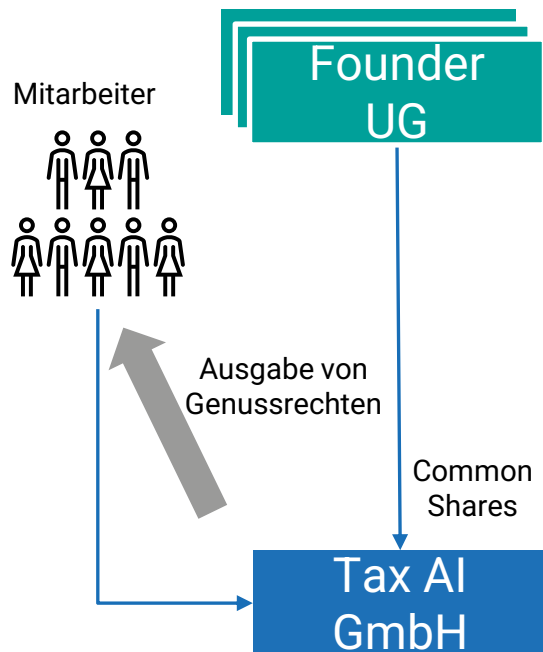
- Arbeitnehmer wird nur schuldrechtlich beteiligt.
- Keine Governance-Rechte, ggf. geringe Informationsrechte.
- Arbeitnehmer werden nicht Partei des SHA, keine Aufnahme in den CapTable.

Beteiligung über KG

- GmbH-Anteile/Aktien werden von einer (vermögensverwaltenden) KG gehalten.
- Komplementärin und geschäftsführende Kommanditistin werden zB von Gründern gehalten.
- Arbeitnehmer sind Kommanditisten der KG; ggf. auch nur treuhänderisch.
- Nur KG wird Partei des SHA und CapTables, dadurch bieten Governance-Rechte der Mitarbeiter kein Konfliktpotenzial.

§ 19a EStG: GENUSSRECHTE UND POOL-KG

GENUSSRECHTE

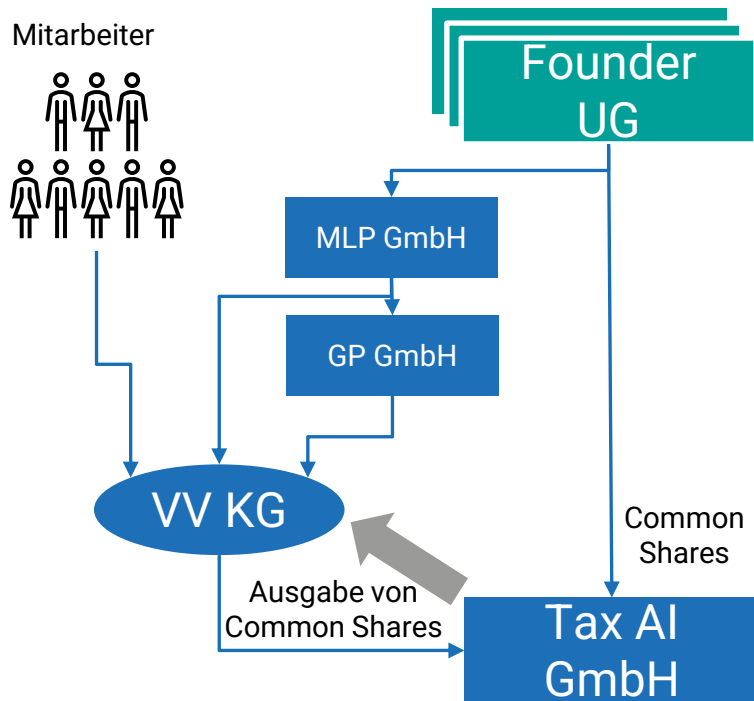


Fall 4: Genussrechte

- Mitarbeiter zeichnen Genussrechte:
 - Var. 1: Mit relevanter Kapitalüberlassung.
 - Var. 2: Mit nur symbolischer Kapitalüberlassung.
- Steuerliche Fragen:
 - Ist (relevante) Kapitalüberlassung erforderlich?
 - Zufluss mit Einräumung?
 - EK- oder FK-Genussrecht?
 - Steuerbilanzielle Abbildung?
 - Internationale Anerkennung?

§ 19a EStG: GENUSSRECHTE UND POOL-KG

GENUSSRECHTE



Fall 5: Pool-KG

- Mitarbeiter werden Kommanditisten einer VV-KG, die ihrerseits Anteile zeichnet.
- Komplementärin und geschäftsführende Kommanditistin sind (i) Tochtergesellschaften der Tax AI GmbH oder (ii) werden von Founder UG gehalten.
- Steuerliche Fragen:
 - Relevanz der Bruchteilstheorie?
 - Wie ist mit Leaver-Fällen / unterschiedlichen Ausübungspreisen (Hurdles) umzugehen?
 - Problematik eigener Anteile (§ 33 GmbH; § 56, 71d AktG).
 - MLP GmbH als taugliche Warehouse-Gesellschaft?

VIELEN DANK

